



Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09
Klasse C

Dem Unternehmen KOMA MODULAR CONSTRUCTION s. r. o.

wird für den Schweißbetrieb in CZ 76312 Vizovice, Ricanska 1180

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7

Schweißprozesse 135 Metall-Aktivgasschweißen teilmechanisiert
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe S 235, S 275, S 355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau.

Erweiterungen/Einschränkungen Schweißen von Raumsystemen für Wohncontainer
S 355 nur bei Serienfertigung

Verantwortliche Dipl.-Ing. Valenta, Jiri, geb. am 12.10.1963
Schweißaufsichtsperson Schweißfachingenieur, EWE
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Vertreter entfällt
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Bemerkungen Diese Bescheinigung ersetzt die
Bescheinigung Nr. 69607332/Pö-He vom 04.03.09

Gültigkeitszeitraum vom 18.02.2009 bis 17.02.2010

Bescheinigungs-Nr. 69607332-2/PöHe

ausgestellt am 27. August 2009

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

LGA Bautechnik GmbH
Fachzentrum Schweißtechnik

Dipl.-Ing. (FH) Lorenz (stellv.)



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. z.d.A.